Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritter Theil. Der Aufwand für das Unterrichtswesen

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Dritter Theil.

Der Aufwand für das Unterrichtswesen.

A. Für die Aufsichtsbehörden.

1. Der Aufwand für den Oberschulrath wird durchaus aus der Staatskasse bestritten. Das dermalige Budget hat dafür jährlich folgende Summen ausgeworfen:

a. Besoldungen	33,400 fl.
b. Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder	1,200 „
c. Gehalte des Kanzleipersonals	8,050 „
d. Bureaubedürfnisse	2,600 „
e. Diäten und Reisekosten wegen auswärtiger Dienstgeschäfte	3,200 „
Summa	48,450 fl.

2. Auch der durch die Kreisschulvisitaturen veranlaßte Aufwand fällt ganz auf die Staatskasse. Er beträgt dermalen nach dem Voranschlag:

a. Besoldungen der Kreisschulräthe	22,800 fl.
b. Bureaubedürfnisse	4,400 „
c. Diäten und Reisekosten	8,500 „
Summa	35,700 fl.

3. Die Dienste der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe sowie der Ortsschulräthe sind unbesoldete Ehrenämter; die Ausgaben für ihre Bureaubedürfnisse werden aus den einzelnen Schulkassen bestritten.

B. Der Aufwand für die höheren Lehranstalten.

Eine genaue Darstellung des Budgets der höheren Lehranstalten müßte auf die rechnungsmäßigen Abschlüsse, d. h. mindestens auf das Jahr 1871 zurückgreifen. Nun sind aber gerade im Laufe der Jahre 1871 und 1872 bei einzelnen Anstalten erhebliche Organisationsänderungen und bei allen erhebliche Erhöhungen der Lehrergehalte eingetreten, welche in den 1871er Rechnungen nicht zum Ausdruck kommen. In der nachfolgenden Zusammenstellung wurde daher das Ergebniß der Voranschläge für das Jahr 1872 und nur in den Rubriken „für Anstaltslehrer" und „für Nebenlehrer" der Effektivstand vom 1. Januar 1872 zu Grund gelegt.

Alle höheren Lehranstalten sind insofern Staatsanstalten, als sämmtliche Anstaltslehrer von der Staatsbehörde angestellt werden und als die Pensionen dieser Lehrer, sowie die Wittwen- und Waisengehalte, soweit die betreffenden Wittwenkassen dafür nicht aufzukommen haben, auf die Staatskasse fallen, wenn die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten. Gleichwohl ist zwischen reinen Staatsanstalten und zwischen solchen zu unterscheiden, welche gewissermaßen zwischen Staat und Gemeinde gemeinschaftlich sind.

Zu den reinen Staatsanstalten gehören alle Gymnasien und Progymnasien, sowie die kombinirten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums und Realgymnasiums in Pforzheim. Bei diesen Schulen gilt vorläufig noch der Grundsatz, daß für ihre Bedürfnisse, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht reichen, die Staatskasse einzutreten hat. Die Gemeinden sind dabei nur zum Theil und zwar mit festbestimmten Leistungen, sei es in Geld oder in Naturalien betheiligt. So wurde z. B. für die Progymnasien Baden und Lahr das Schulgebäude, für das Gymnasium in Heidelberg ein Theil des Schulgebäudes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Zu den zwischen Staat und Gemeinden gemeinschaftlichen Anstalten gehören sämmtliche Realgymnasien und höhere Bürgerschulen. Früher und bis zum Jahre 1868 waren denselben bei ihrer Errichtung festbestimmte Leistungen von Seiten der Gemeinden und der Staatskasse zugesichert worden und hatten sie sich, so gut es eben ging, mit dieser ihrer Dotation zu behelfen. Da indessen sehr bald die Dotationen zu einer selbst kärglichen Honorirung der Lehrer nicht zureichten, wurden die für die höheren Bürgerschulen im Staatsbudget vorgesehenen Mittel allmählig vermehrt und, so weit sie nicht als ständige Beiträge an einzelne Anstalten zugesichert waren, zu Aufbesserungen für einzelne Lehrer verwendet. Seit 1868 wird aber an dem Grundsatz festgehalten, daß für sämmtliche Bedürfnisse der fraglichen Schulen, soweit deren eigene Einnahmen nicht reichen, die Gemeinden aufzukommen haben. Die Staatskasse ihrerseits leistet nur einen jährlichen Beitrag, dessen Größe sich im Allgemeinen nach der Zahl, der Qualität und den Gehaltsbezügen der etatmäßigen Anstaltslehrer richtet. Die Staatskasse gewährt nemlich für jeden Anstaltslehrer einen jährlichen ständigen Beitrag. Sobald und so lange aber in Folge des allmähligen Vorrückens in den Besoldungen sämmtliche Lehrer einer Anstalt zusammengenommen mehr beziehen, als der für sie in Aussicht genommene Normalsatz beträgt, so wird dieses Mehr in Form eines unständigen Beitrags von der Staatskasse getragen. Es beträgt:

	Der Normalsatz.	Der ständige Staatsbeitrag.
	fl.	fl.
für einen Direktor	1800—2400	300—400
„ „ Professor	1500	250
„ „ Praktikanten	700	100
„ „ geistlichen Lehrer . . .	900	200
„ „ Reallehrer	1000	200
„ „ Unterlehrer	600	100

Von selbst versteht es sich, daß bei der Durchführung dieser Grundsätze den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen und da und dort auch ein größerer ständiger Staatsbeitrag bewilligt wird. Diese neue finanzielle Organisation war übrigens zu Anfang des Jahres 1872 erst bei den Realgymnasien und bei 5 höheren Bürgerschulen durchgeführt. Im Laufe des Jahres 1872 sind die höheren Bürgerschulen zu Buchen, Ettenheim, Heidelberg, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Ueberlingen und Waldshut in gleicher Weise organisirt worden. Wegen der übrigen Schulen sind die Verhandlungen noch in der Schwebe.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen aus den Budgets

a. (Tabelle Nr. 28) der reinen Staatsanstalten,

b. (Tabelle Nr. 29) der gemeinschaftlichen Anstalten neuer und alter Organisation.

Ordnungszahl	Anstalten	Laufende Ausgaben: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Lasten und Verwaltungskosten		Besoldungen und Gehalte der Anstalts-Lehrer		Honorare der Nebenlehrer		Für Lehrmittel und Schulgeräthe §. 14, a. b. c.		Für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Hauseinrichtung §. 9d, 11, 14d u. f.		Pensionen, Leistungen für andere Schulanstalten und besondere stiftungsmäßige Auflagen		Laufende Einnahmen: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Ertrag des Anstalts-Vermögens		Aus Stiftungen 2c.		Aus Schulgeld (netto)		Staats- und Gemeinde-Beiträge	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Gymnasien.																								
1	Carlsruhe	40925	37	998	57	31500	—	1362	—	753	30	3262	—	150	—	41332	39	8457	39	50	—	12323	—	18764	—
2	Constanz	24916	43	702	22	19200	—	650	—	660	—	1701	26	26	56	25029	37	11761	23	—	—	4166	—	7550	—
3	Freiburg	33026	29	563	11	22900	—	1150	—	645	—	2265	—	1	30	33007	9	3153	51	469	18	5647	—	18950	—
4	Heidelberg	22127	26	335	20	18000	—	952	—	495	—	1164	6	—	—	23520	7	764	7	6300	—	5854	—	9632	—
5	Mannheim	26715	59	438	33	20200	—	1600	—	1101	52	1926	30	—	—	28642	17	757	3	4918	14	5573	—	16361	—
6	Rastatt	54137	40	4860	—	22000	—	100	—	1095	—	1755	—	20281	40	54876	17	48579	17	490	—	2160	—	2017	—
7	Wertheim	16702	22	278	—	12850	—	630	—	745	—	1260	30	155	—	16989	1	2401	21	2029	40	2158	—	9750	—
	Summe I	218552	16	8176	23	146650	—	6444	—	5495	22	13334	32	20615	6	223397	7	75874	41	14257	12	37881	—	83024	—
	II. Progymnasien.																								
8	Bruchsal	15529	52	769	50	11400	—	450	—	415	—	1410	—	—	—	15602	5	1891	5	6210	50	2568	—	3922	—
9	Donaueschingen . .	14330	42	1580	46	7600	—	472	—	430	—	661	19	2966	19	15132	29	11373	32	244	33	966	—	2122	24
10	Offenburg	14391	59	744	44	11100	—	237	—	370	—	945	30	—	—	14713	35	6741	35	774	—	1709	—	4934	—
11	Tauberbischofsheim .	13509	7	410	29	10000	—	700	—	284	30	801	17	22	38	13711	49	2537	50	1716	29	2477	—	5820	30
	Summe II	57761	40	3505	49	40100	—	1859	—	1499	30	3818	6	2988	57	59159	58	22544	2	8945	52	7720	—	16798	54
	III. Gelehrtenschulen, mit welchen Realschulen verbunden sind.																								
12	Baden, Progymnasium mit Realgymnasium	13143	30	280	—	9800	—	660	—	602	—	705	—	—	—	16417	—	667	—	7300	—	2511	—	5600	—
13	Lahr, Progymnasium mit höherer Bürgerschule	12755	—	36	—	11100	—	560	—	405	—	175	—	—	—	12711	5	340	—	2558	18	2333	—	7168	47
14	Lörrach, Pädagog. mit Realgymnasium	10827	—	248	13	8500	—	150	—	420	—	815	—	—	—	10526	55	1151	—	1591	55	1676	—	5684	—
15	Durlach, Pädagog. mit höherer Bürgerschule	8202	12	13	—	7600	—	210	—	115	—	190	—	—	—	8302	39	548	45	1111	54	726	—	5850	—
	Summe III	44927	42	577	13	37000	—	1580	—	1542	—	1885	—	—	—	47957	39	2706	45	12562	7	7246	—	24302	47
	Hiezu „ I	218552	16	8176	23	146650	—	6444	—	5495	22	13334	32	20615	6	223397	7	75874	41	14257	12	37881	—	83024	—
	„ „ II	57761	40	3505	49	40100	—	1859	—	1499	30	3818	6	2988	57	59159	58	22544	2	8945	52	7720	—	16798	54
	Summe	321241	38	12259	25	223750	—	9883	—	8536	52	19037	38	23604	3	330514	44	101125	28	35765	11	52847	—	124125	41

Nr. 29.

Ordnungszahl	Anstalten	Laufende Ausgaben: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Lasten und Verwaltungskosten		Besoldungen und Gehalte der Anstalts-Lehrer		Honorare der Nebenlehrer		Für Lehrmittel und Schulgeräthe §. 14, a. b. c.		Für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Hauseinrichtung §. 9 d, 11, 14 d, u. f.		Pensionen, Leistungen für andere Schulanstalten und besondere stiftungsmäßige Auflagen		Laufende Einnahmen: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Ertrag des Anstalts-Vermögens		Aus Stiftungen ꝛc.		Aus Schulgeld (netto)		Staats- und Gemeinde-Beiträge	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Realgymnasien.																								
1	Carlsruhe	21479	28	277	—	14200	—	2640	—	1076	18	2198	10	—	—	21479	28	240	—	—	—	5790	—	15238	28
2	Mannheim	24950	—	280	—	18950	—	2895	—	1000	—	940	—	—	—	24950	—	20	—	—	—	7984	—	16490	—
3	Pforzheim mit Pädagogium	14567	36	100	20	12950	—	650	—	440	—	—	—	—	—	14567	36	1186	45	1397	39	5674	—	5616	12
	Summe I	60997	4	657	20	46100	—	6185	—	2516	18	3138	10	—	—	60997	4	1446	45	1397	39	19448	—	37344	40
	II. Höhere Bürger-Schulen.																								
	a. Neuorganisirte mit Lateinunterricht.																								
1	Schopfheim	5228	30	6	3	4500	—	340	—	111	6	11	—	100	—	5228	30	670	45	—	—	1099	—	3336	15
2	Villingen	5957	27	35	27	5100	—	550	—	138	—	—	—	—	—	5957	27	244	36	960	47	268	—	4456	4
	Summe a	11185	57	41	30	9600	—	890	—	249	6	11	—	100	—	11185	57	915	21	960	47	1367	—	7792	19
	b. Neuorganisirte ohne Lateinunterricht.																								
3	Carlsruhe	18243	27	209	27	11300	—	1562	—	2870	—	1255	—	—	—	18243	27	—	—	—	—	4392	—	13671	27
4	Constanz	7893	36	80	—	6600	—	550	—	320	—	70	—	—	—	7893	36	352	30	1400	—	1512	—	4461	6
5	Freiburg	12479	21	30	30	9680	—	896	—	707	24	230	—	—	—	12479	21	446	45	22	45	3940	—	7619	51
	Summe b	38616	24	319	57	27580	—	3008	—	3897	24	1555	—	—	—	38616	24	799	15	1422	45	9844	—	25752	24
	c. Anstalten alter Organisation.																								
6	Bretten	3126	21	25	21	3000	—	—	—	57	—	—	—	—	—	3125	43	44	58	304	—	500	—	2236	45
7	Buchen	4731	—	5	—	4400	—	—	—	140	—	24	—	—	—	4740	30	154	30	500	—	542	—	3450	—
8	Eberbach	3123	—	1	—	2800	—	40	—	126	—	2	—	—	—	3193	49	469	7	447	42	420	—	1717	—
9	Emmendingen . . .	3406	16	19	16	3000	—	245	—	110	—	20	—	—	—	3523	15	464	—	647	15	650	—	1762	—
10	Eppingen	4020	—	15	—	3400	—	230	—	180	—	—	—	—	—	4183	22	144	22	1289	—	1035	—	1600	—
11	Ettenheim	7480	—	5	—	7050	—	80	—	140	—	—	—	—	—	7570	15	176	15	600	—	1215	—	5444	—
12	Ettlingen	3348	53	8	—	2700	—	70	—	230	—	35	—	—	—	3406	—	146	—	1330	—	522	—	1350	—
13	Gernsbach	1949	—	7	—	1600	—	280	—	45	—	—	—	—	—	1874	33	23	22	857	11	432	—	550	—
14	Heidelberg	10615	47	32	—	7700	—	1616	40	515	—	555	—	—	—	10615	47	1	29	27	7	3536	—	7051	11
15	Hornberg	1858	—	4	—	1800	—	—	—	35	—	—	—	—	—	1896	57	144	—	612	57	226	—	900	—
16	Kork	1588	16	146	16	1000	—	70	—	67	—	36	—	250	—	1634	17	104	—	882	17	240	—	400	—
17	Ladenburg	6568	—	55	—	5550	—	510	—	60	—	150	—	—	—	6752	24	92	24	1100	—	2032	—	3400	—
18	Mosbach	6782	—	43	—	6100	—	60	—	102	—	117	—	—	—	6780	40	222	30	1030	—	1121	—	4023	—
19	Müllheim	3492	30	32	30	3200	—	25	—	120	—	—	—	—	—	3650	50	438	50	660	—	1160	—	1350	—
20	Rheinbischofsheim . .	2729	23	14	6	2600	—	—	—	48	—	12	—	—	—	2729	27	54	52	1070	35	260	—	1300	—
21	Schwetzingen . . .	4529	—	56	—	3550	—	410	—	260	—	10	—	—	—	4529	7	224	7	15	—	1392	—	2850	—
22	Sinsheim	4062	30	20	30	3700	—	25	—	60	—	—	—	—	—	4089	10	129	10	300	—	1152	—	2300	—
23	Ueberlingen	5765	55	16	30	4900	—	629	25	110	—	16	—	—	—	5840	—	177	—	3930	—	182	—	1500	—
24	Waldshut	4751	4	219	12	3500	—	25	—	175	—	40	—	742	52	4844	16	1690	—	307	42	288	—	2542	21
25	Weinheim	2620	18	36	18	2050	—	190	—	120	—	149	—	—	—	2793	5	85	30	757	35	676	—	1250	—
	Summe II c	86547	13	760	59	73600	—	4506	5	2700	—	1166	—	992	52	87773	27	4986	26	16668	21	17581	—	46976	17
	Hiezu „ II a	11185	57	41	30	9600	—	890	—	249	6	11	—	100	—	11185	57	915	21	960	47	1367	—	7792	19
	„ „ II b	38616	24	319	57	27580	—	3008	—	3897	24	1555	—	—	—	38616	24	799	15	1422	45	9844	—	25752	24
	Summe II	136349	34	1122	26	110780	—	8404	5	6846	30	2732	—	1092	52	137575	48	6701	2	19051	53	28792	—	80521	—
	Hiezu „ I	60997	4	657	20	46100	—	6185	—	2516	18	3138	10	—	—	60997	4	1446	45	1397	39	19448	—	37344	40
	Gesammtsumme	197346	38	1779	46	156880	—	14589	5	9362	48	5870	10	1092	52	198572	52	8147	47	20449	32	48240	—	117865	40

Einzelne Rubriken vorstehender Tabellen bedürfen noch einiger Erläuterung:

1. Die Bezüge der Lehrer an höheren Lehranstalten.

a. Besoldungen und Gehalte.

Die einzelnen Lehrstellen sind nicht mit bestimmten Gehaltssätzen dotirt und wo dieß etwa wie z. B. bei Diakonaten und Benefizien doch der Fall ist, bleibt der Inhaber der Stelle nicht auf die Dotation beschränkt, vielmehr haftet der Gehalt des Lehrers an dessen Person und steigt allmählig mit den Dienstjahren unter Berücksichtigung der dienstlichen Aufgaben und Leistungen des Lehrers. Im Allgemeinen werden die Lehrer an Realgymnasien denjenigen an den Gymnasien gleichgestellt, die Lehrer an den größeren Anstalten und diejenigen in den größeren und theureren Städten etwas höher besoldet. Zur Zeit beträgt der Gehalt

eines Unterlehrers	500— 600 fl.
eines Reallehrers	700—1600 „
eines Praktikanten	700— 800 „
eines Professors	1000—2600 „
eines Direktors	2200—3400 „

Die etwa vorhandene Dienstwohnung wird dabei in der Regel mit 10 % der Besoldung in Anrechnung gebracht.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 beträgt an den Gymnasien, Realgymnasien und neu organisirten höheren Bürgerschulen der Durchschnittsgehalt der Professoren 1622 fl. und der Reallehrer 1202 fl. und an den höheren Bürgerschulen alter Organisation der Durchschnittsgehalt der Professoren 1430 fl. und der Reallehrer 1124 fl.

b. Pensionen.

Die Pension der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer (Professoren und Direktoren) berechnet sich der Art, daß zunächst von der Besoldung $^1/_5$ abgezogen und von dem Rest bei 1—10 Dienstjahren 70 %, für jedes weitere Dienstjahr 1 % weiter, bei 40 Dienstjahren also der ganze Rest als Pension bewilligt wird.

Die mit Realehrerrechten (§. 2. des Gesetzes vom 11. März 1868) angestellten Lehrer erhalten, wenn sie vor dem 10. Dienstjahr in Ruhestand versetzt wurden, 40 % ihres Gehaltes (ohne Abzug) als Pension; für jedes weitere Dienstjahr steigt letztere um 2 %. Doch wird der Berechnung in keinem Fall ein höherer Gehalt als 1000 fl. zu Grund gelegt. Dagegen werden die Dienstjahre derjenigen Pensionäre, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt wurden, schon von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen gerechnet, aber in diesem Falle nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Die Pensionen der mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers angestellten Reallehrer richten sich nach dem Gesetz über den Elementarunterricht; sie werden wie die Pensionen der Reallehrer berechnet mit der einzigen Unterscheidung, daß dabei ihr Gehalt höchstens bis zum Betrag von 650 fl. zu Grund gelegt wird.

Zur Zeit ist nur die Schulkasse des Gymnasiums zu Rastatt in der Lage, die Pensionen der früheren Lehrer tragen zu können. Alle übrigen Ruhegehalte von ehemaligen Lehrern der höheren Lehranstalten mußten auf die Staatskasse übernommen werden. Die bezügliche Ausgabe siehe Tabelle Nr. 31.

c. Die Wittwen- und Waisengehalte.

Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse für die Zivil-Staatsdiener. Sie bezahlen an dieselbe einen Jahresbeitrag von $1^1/_2$ % der Besoldung und außerdem einmalig bei ihrem Eintritt eine Taxe von $11^1/_2$ % der Besoldung und von jeder Zulage eine Meliorationstaxe von 5 %. Mit mehr als 3000 fl. Besoldung wird Niemand immatrikulirt. Auf den Todesfall erhalten die Relikten ein Sterbquartal.

Die Wittwe erhält

a) aus der Wittwenkasse ein Benefizium, dessen Berechnung, die letzte Besoldung zu x angenommen, sich durch die Formel $x \cdot \frac{1,5}{100} \times 11$ fl. ergibt. Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet oder stirbt, oder wenn der Diener keine Wittwe hinterlassen hat, so geht das ganze Benefizium an die Kinder über,

welche (nach Köpfen) und zwar die Söhne bis zum vollendeten 20. Jahr und die unverheiratheten Töchter bis nach vollendetem 18. Jahr daran Theil nehmen; außerdem

b) aus der Staatskasse eine Pension im Betrag von 50 % und für jedes Kind unter 18 Jahren einen Erziehungsbeitrag von 20 % des Wittwen-Benefiziums. Ist auch die Mutter gestorben, so erhält jede Waise bis zum zurückgelegten 18. Jahr aus der Staatskasse einen Nahrungsgehalt von 30 % des Benefiziums.

Lehrer, welche zugleich evangelische Geistliche sind, sind Mitglieder der Pfarrwittwenkasse. Ihre Relikten erhalten aber aus der Staatskasse die gleichen Zuschüsse wie die Relikten der Staatsdiener.

Die Reallehrer, mögen sie mit den Rechten eines Reallehrers oder eines Volksschullehrers angestellt sein, sind Mitglieder der Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse. Ueber deren Bezüge siehe unten E. I. d. S. 57; nur erhalten die Relikten der eigentlichen Reallehrer (soweit die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten) aus der Staatskasse weitere 50 % der Wittwengehalte und Erziehungsbeiträge, welche aus ihrer Wittwenkasse verabreicht werden.

Ueber die Belastung der Staatskasse siehe Tabelle Nr. 31.

2. Die Ausgabe-Rubrik „für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung und Hauseinrichtung" gibt kein vollständiges Bild. Wo diese Ausgabe — wie dieß namentlich bei allen Realgymnasien und höheren Bürgerschulen der Fall ist — der Gemeinde zur Last fällt, wird sie in der Regel in der Gemeinderechnung und nicht in der Schulkassenrechnung verrechnet.

3. Auf dem Vermögen einzelner Schulen, z. B. der Gymnasien in Rastatt und Baden, ruhen mancherlei Lasten, Baupflichten, Schul- und Pfarrkompetenzen u. dgl., welche in der letzten Ausgabekolonne mitverzeichnet sind.

4. Ueber den Betrag des jährlichen Schulgeldes, welches in den einzelnen Anstalten für den Besuch des Unterrichts der einzelnen Klassen erhoben wird, gibt nachstehende Uebersicht Auskunft.

Betrag des Schulgeldes in den höheren Lehranstalten.

Nr. **30.**

Anstalten	VI 1. Klasse	V 2. Klasse	IV 3. Klasse	Unter-III 4. Klasse	Ober-III 5. Klasse	Unter-II 6. Klasse	Ober-II	Unter-I	Ober-I
Gymnasien.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Carlsruhe	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Constanz	20	20	20	24	24	28	28	32	32
Freiburg	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Heidelberg	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Mannheim	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Rastatt	16	16	16	20	20	20	20	24	24
Wertheim	18	18	18	22	22	26	26	30	30
Pro-Gymnasien.									
Bruchsal	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Donaueschingen	18	18	18	22	22	26	26	—	—
Offenburg	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Tauberbischofsheim	18	18	18	22	22	26	26	—	—
Kombinirte Anstalten.									
Baden	18	18	18	24	24	30	30	—	—
Lahr	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Lörrach	16	16	16	20	20	24	—	—	—
Pforzheim	20	20	20	24	24	32	—	—	—
Durlach	16	16	16	20	20	—	—	—	—
Real-Gymnasien.									
Carlsruhe	24	24	24	30	30	30	30	30	—
Mannheim	18	18	24	24	30	30	36	36	—

Anstalten	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Höhere Bürgerschulen.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Schopfheim	12	12	15	15	15	—
Schwetzingen	16	16	16	20	24	—
Ueberlingen	6	6	6	6	6	—
Villingen	4	4	4	4	4	—
Carlsruhe	20	20	24	24	30	30
Constanz	—	12	12	18	18	18
Freiburg	12	18	18	18	24	24
Bretten	6	6	6	6	—	—
Buchen	8	8	10	10	10	—
Eberbach	6	6	6	—	—	—
Emmendingen	10	10	10	10	10	—
Eppingen	10	10	10	—	—	—
Ettlingen	10	10	10	10	—	—
Ettenheim	10	10	10	10	10	—
Gernsbach	12	12	12	12	—	—
Heidelberg	16	16	16	16	16	16
Hornberg	6	6	—	—	—	—
Kork	8	8	8	—	—	—
Ladenburg	16	16	16	16	16	—
Mosbach	16	16	16	16	16	—
Müllheim	10	10	10	10	10	—
Rheinbischofsheim	8	8	8	8	—	—
Sinsheim	16	16	16	16	16	—
Waldshut	8	8	8	8	—	—
Weinheim	8	8	8	8	—	—

5. Die Staats- und Gemeindebeiträge:

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Staatsbeiträge theils den einzelnen Anstalten ständig zugewiesen sind, theils in unständiger Weise zur Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte einzelner Lehrer verwendet werden, ebenso daß die Gemeinden theils festbestimmte Beiträge leisten, theils für das ganze sich ergebende Defizit aufzukommen haben. In Folge des successiven Aufrückens der Lehrer in ihren Bezügen sowie des häufigen Lehrerwechsels erleidet die Anweisung der Staatsbeiträge eine beständige Aenderung. Es würde daher nur einen sehr vorübergehenden Werth gehabt haben, in den Tabellen die Staats- und Gemeindebeiträge zu einzelnen Anstalten zu sondern, zumal die im Gange befindliche finanzielle Reorganisation der kleinern höheren Bürgerschulen sehr einschneidende Aenderungen veranlaßt hat.

Im Staatsbudget für 1872 und 1873 sind ausgeworfen jährlich

für die Gelehrtenschulen (Gymnasialanstalten) . . .	115,254 fl.
für die Realgymnasien und höheren Bürgerschulen . .	50,500 „
Zusammen . . .	165,754 fl.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 und nach den Voranschlägen für 1872 waren angewiesen, beziehungsweise hatten beizutragen:

	Die Staatskasse.	Die Gemeinden.
zu den Gymnasien, Progymnasien und kombinirten Anstalten	111,554 fl.	12,571 fl. 41 kr.
zu den Realgymnasien und höheren Bürgerschulen neuer Organisation .	14,940 „	55,949 „ 23 „
zu den höheren Bürgerschulen alter Organisation	31,475 „	15,501 „ 17 „
Zusammen . . .	157,969 fl.	84,022 fl. 21 kr.

Der zu dem angegebenen Zeitpunkt unverwendet gewesene Rest der Staatsbeiträge war für vakante Lehrstellen, für Besoldungsaufbesserungen und neue Organisationen zur Verfügung geblieben.

Ueber die Beiträge der Staatskasse durch Uebernahme von Pensionen und Wittwengehalten s. Tabelle Nr. 31.

C. Der Aufwand für die Gewerbschulen.

Die Gewerbschulen sind ähnlich wie die höheren Bürgerschulen zwischen dem Staat und der Gemeinde gemeinschaftliche Anstalten, insofern beide Theile zu denselben Beiträge leisten und die Staatskasse überdieß im Falle der Unzulänglichkeit der Schulkasse — und dieser Fall ist bei allen Anstalten vorhanden — die Pensionen der Lehrer und die gesetzlichen Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenbenefizien übernimmt.

Von den Gewerbschul-Hauptlehrern wird $^1/_5$, z. Z. 7, mit Staatsdienereigenschaft angestellt (Gesetz vom 4. Juni 1864), die andern erhalten entweder die Rechte der Volksschul-Hauptlehrer oder die Rechte der Reallehrer (Gesetz vom 11. März 1868). Ihre Anstellung erfolgt durch die Staatsbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde.

Die finanzielle Organisation dieser Schulen ist seit 2 Jahren in einer Umwandlung begriffen, weßhalb eine detaillirte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schulen aus den Jahren 1871 oder 1872 kaum einen Werth haben würde. Die Vereinbarungen, welche neuerdings mit den Gemeinden getroffen werden, gehen von folgenden Grundlagen aus:

1. Die Staatskasse leistet zu der Anstalt einen ständigen Beitrag, welcher in der Regel für jeden an der Schule angestellten Hauptlehrer 300 fl. beträgt. Je nach dem Stand der lokalen Verhältnisse kann dieser Beitrag höher gegriffen werden.
2. Dagegen muß die Gemeinde die Schulkasse so dotiren, daß diese einschließlich jenes ständigen Staatsbeitrags die Mittel zu einer Besoldung eines Hauptlehrers bis zu 1200 fl. bietet. Soweit die Besoldung des Hauptlehrers oder die Durchschnittsbesoldung der mehreren Hauptlehrer an einer Schule den Betrag von 1200 fl. übersteigt, wird dieser Mehrbetrag in Form eines unständigen Staatszuschusses auf die Staatskasse übernommen. Auch übernimmt die Staatskasse die Pensionen der Gewerblehrer und die Beiträge zu den Bezügen ihrer Relikten, soweit die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten. Den bezüglichen Aufwand s. Tabelle Nr. 31.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Gemeinde muß sich ferner verbindlich machen, alle andern Bedürfnisse der Anstalt, soweit deren eigene Einnahmen nicht zureichen, zu decken, also namentlich die Ausgaben für etwaige Nebenlehrer, für Lehrmittel, für die Schulräume, Heizung, Beleuchtung und Bedienung.

Nach den Voranschlägen für 1872 betrugen bei sämmtlichen Anstalten unter Zugrundlegung des Effektivetats der Besoldungen nach dem Stand vom 1. Januar 1872:

I. Die laufenden Ausgaben		68,566 fl.
darunter befinden sich		
für Anstaltslehrer		41,336 „
für Nebenlehrer		6,177 „
für Lehrmittel		2,577 „
für Lokal, Heizung u. s. w.		9,075 „
II. Die laufenden Einnahmen		70,130 „
darunter befinden sich		
Erträgnisse des Anstaltsvermögens		7,529 „
Beiträge aus Stiftungen		5,051 „
Schulgeld		3,936 „
Zuschüsse der Gemeinden		24,162 „
Beiträge des Staates		
a) ständige	13,682 fl.	
b) unständige	6,785 „	20,467 „

Am 1. Januar 1872 bezogen die 29 Hauptlehrer zusammen 33,050 fl., einer also durchschnittlich 1140 fl. Sieben derselben waren mit Staatsdienereigenschaft angestellt und bezogen zusammen 10,720 fl., einer also durchschnittlich 1457 fl.

Die im Staatsbudget zu Beiträgen für die Gewerbschule zur Verfügung gestellte Summe betrug für die Jahre 1870 und 1871 je 22,000 fl. und wurde 1872 und 1873 auf je 26,000 fl. erhöht. Sobald die bereits erwähnte finanzielle Organisation sämmtlicher Schulen vollendet ist, werden hinlänglich Mittel bereit stehen, um die Gewerblehrer wesentlich besser als bisher zu honoriren.

D. Der Aufwand für die Taubstummen- und die Blindenanstalt.

Beide Anstalten schöpfen ihre Einnahmen aus den Erträgnissen des Anstaltsvermögens und der für diese Zwecke gewidmeten Stiftungen, aus einem Staatszuschuß, welcher in dem Staatsbudget mit 23,850 fl. vorgesehen ist, und aus den Beiträgen, welche für die Verpflegung der Zöglinge von diesen oder von ihren ernährungspflichtigen Verwandten oder von den unterstützungspflichtigen Gemeinden zu entrichten sind. Diese Verpflegungsbeiträge, welche für jeden Zögling unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten von dem Oberschulrath festgesetzt werden, schwanken zwischen 15 fl. und 140 fl. jährlich.

Die Anstalten übernehmen dagegen die Beherbergung, Bekleidung, Verpflegung und den Unterricht der Zöglinge und unterstützen letztere auch nach ihrer Entlassung mittelst Bezahlung von Lehrgeldern oder Beihilfe im Gewerbbetrieb.

Nach den Rechnungen vom Jahr 1871 haben sich Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand beider Anstalten in folgender Weise gestaltet:

Rechnungsjahr 1871	Taubstummenanstalt Meersburg		Blindenanstalt Ilvesheim	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Laufende Einnahmen.				
1. Vermögensertrag	316	8	215	—
2. Stiftungsbeiträge zu Freiplätzen und Unterstützungen (Lehrgelder) für Zöglinge	463	49	381	32
3. Staatsbeitrag	13,750	—	8100	—
4. Unterhaltungskostenbeiträge der Zöglinge	6359	11	2237	13
5. Sonstige Einnahmen	145	57	36	17
Summe	21,035	5	10,970	2
II. Laufende Ausgaben.				
1. Lasten und Verwaltungskosten	512	4	575	15
2. Baarbezug des Lehrpersonals	5401	40	2190	—
3. Baarbezug des Dienstpersonals	426	10	425	31
4. Pensionen	100	—	56	48
5. Für das Anstaltsgebäude	890	36	462	53
6. Für Unterrichtsmittel und Schulgeräthe	425	16	190	26
7. Für Verköstigung	7746	42	3775	20
8. Für Kleidung der Zöglinge	1893	27	853	19
9. Für Heizung und Beleuchtung	1377	11	441	16
10. Für die Hauseinrichtung	580	20	386	23
11. Für Heilungskosten (bei der Blindenanstalt sind 343 fl. 45 kr. ärztliche Deserviten aus früheren Jahren inbegriffen)	102	55	587	27
12. Unterstützung entlassener Zöglinge (Lehrgelder)	22	—	46	9
13. Sonstige Ausgaben	588	38	348	50
Summe	20,066	59	10,339	37
III. Vermögensstand zu Ende 1871.				
1. Gebäulichkeiten im Brandversicherungs-Anschlag zu	54,550	—	47,450	—
2. Grundstücke im Steuer-Anschlag zu	—	—	2460	—
3. Aktivkapitalien	3014	21	3500	—
4. Einnahmsreste	68	42	1642	52
5. Kassenvorrath	2116	30	988	11
6. Fahrnisse im Inventar-Anschlag zu	13,282	15	11,141	8
Zusammen	73,031	48	67,182	11
Hievon ab die Ausgabsreste mit	144	2	7	17
Bleibt reines Vermögen	72,887	46	67,174	54

Die Verköstigungssumme, in welcher übrigens der bei der Blindenanstalt nicht unerhebliche Werth der mitverbrauchten Erzeugnisse des Anstaltsgartens nicht einbegriffen ist, auf sämmtliche Kosttheilnehmer nach der Dauer ihrer Betheiligung ausgeschlagen, ergeben sich im Ganzen

a) bei der Taubstummenanstalt 36,215 Tagesportionen und kommen auf einen Theilnehmer 12,83 kr. für den Tag,

b) bei der Blindenanstalt 15,573 Tagesportionen und kommen auf einen Theilnehmer 14,54 kr. für den Tag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anhang:

Beiträge der Staatskasse zu Lehrer-Pensionen und Wittwen- und Waisen-Benefizien nach dem Stand vom 31. Dezember 1872.

Nr. **31.**

	Anzahl	Beträge fl.	Beträge kr.
I. Pensionen.			
A. Für ehemalige Lehrer an Gymnasien ꝛc. ꝛc. und zwar:			
a. Staatsdiener	11	16,956	51
b. Real- und Volksschulhauptlehrer	10	5959	30
B. Für ehemalige Lehrer an Realgymnasien und höheren Bürgerschulen:			
a. Staatsdiener	6	5947	—
b. Reallehrer und Hauptlehrer	8	5206	30
C. Für ehemalige Gewerblehrer:			
a. Staatsdiener	—	—	—
b. Real- und Hauptlehrer	3	1424	—
D. Für ehemalige Seminarlehrer:			
a. Staatsdiener	2	3140	—
b. Real- und Hauptlehrer	1	880	—
	41	39,513	51
II. Zuschüsse zu Wittwen- und Waisen-Benefizien.			
A. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Gymnasien u. s. w., welche immatrikulirt waren:			
a. zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	26	4022	39
b. zur Schullehrer-Wittwenkasse	1	60	—
B. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Realgymnasien u. s. w.:			
a. Ergänzung zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	4	474	12
b. Ergänzung zur Schullehrer-Wittwenkasse	3	160	—
C. Für Relikten ehemaliger Gewerblehrer, und zwar:			
a. ehemaliger Staatsdiener	1	127	3
b. ehemaliger Reallehrer	1	90	—
D. Für Relikten ehemaliger Lehrer an der Taubstummen- und Blindenanstalt	2	297	—
	38	5230	54

E. Der Aufwand für die Volksschulen.

I. Für die Volksschullehrer.

a. Ständige Gehalte.

Das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen ist theils ein ständiges, theils ein unständiges und zufälliges.

Das ständige Einkommen eines Hauptlehrers besteht aus einem festen Gehalt, unter Umständen mit Gehaltszuschlag, aus der Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung und aus dem Schulgeld. Diese Einkommenstheile sind je nach der Klasse, in welche die Schule gesetzt ist, verschieden; die Klasseneintheilung richtet sich im Allgemeinen nach der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.

Nachstehende Uebersicht wird die Berechnung etwas veranschaulichen.

Klassifikation		Fester Gehalt	Gehalts-zuschlag	Wohnung oder Miethentschädigung	Schulgeld mindestens	Summe mindestens
Einwohnerzahl der Gemeinden	Klasse	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bis 500	I	350	—	50	50	450
501 bis 1500	II	375	—	50	75	500
1501 bis 3000	III	400	50—200	75	75	550
3001 und mehr	IV	450	50—200	125	75	650
Ueber 10,000		—	—	200	—	725

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann eine Schulstelle im Vergleich zur Einwohnerzahl um eine Klasse höher oder niederer gerückt werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Hand des Bezirksraths.

Der feste Gehalt besteht in Naturalien, sofern die Schulpfründe mit solchen dotirt ist, zu einem gesetzlich genau geregelten Aufrechnungspreis; andernfalls in baarem Geld.

Der Gehaltszuschlag besteht bei einer Schule mit zwei Hauptlehrern in 50 fl. für den ersten, bei drei Hauptlehrern in 100 fl. für den ersten und 50 fl. für den zweiten, bei vier und mehr Hauptlehrern in 200 fl. für den ersten, 100 fl. für den zweiten und 50 fl. für den dritten.

An jeder Schule muß wenigstens einem Hauptlehrer eine Wohnung (2 heizbare Stuben, 2 Kammern, eine Küche und die erforderlichen Haushaltungsräume) in Natur dargeboten werden. Die gesetzliche Miethentschädigung kann nach Bedürfniß der örtlichen Verhältnisse erhöht werden. Die Entscheidung hierüber, sowie über die genügende Beschaffenheit der Wohnung steht dem Bezirksrath zu.

Das Schulgeld beträgt für jedes Kind jährlich 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. Der Bezirksrath bestimmt die Höhe desselben. Letzteres wird von der Gemeinde vierteljährlich erhoben und an den Lehrer ausbezahlt. Beim Vorhandensein mehrerer Lehrer wird dasselbe so vertheilt, daß jeder Hauptlehrer gleichviel und jeder Hauptlehrer fünfmal so viel erhält als ein Unterlehrer.

Unter allen Umständen muß aber jeder Hauptlehrer erster Klasse 50 fl. und jeder der übrigen Klassen 75 fl. Schulgeld erhalten. Bei geringer Schülerzahl hat die Gemeinde das Fehlende zuzuschießen. Statt des wechselnden Schulgeldes kann ein Aversum vereinbart werden. In diesem Fall erhebt die Gemeinde das Schulgeld für sich. Dasselbe ohne Rückersatz von Seiten der Pflichtigen auf die Gemeindekasse zu übernehmen, ist nur zulässig, wo die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte hiezu hinreichen, ohne daß Gemeindeumlagen erhoben werden.

Das ständige Einkommen der Unterlehrer besteht außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk (Bettlade, Nachtischchen, Kleider- und Weißzeugschrank, Tisch und drei Stühle) eingerichteten Stube und dem bereits erwähnten Antheil am Schulgeld in einem festen Gehalt

auf Stellen I. und II. Klasse von . . . . . 265 fl.
auf Stellen III. und IV. Klasse von . . . . . 290 fl.
in Städten von mehr als 6000 Einwohnern von . . . . . 315 fl.

Die Schulverwalter endlich erhalten den um 50 fl. erhöhten Gehalt eines Unterlehrers nebst der Wohnung oder Wohnungsentschädigung des Hauptlehrers, welchen sie vertreten, jedoch keinen Antheil am Schulgeld.

Alle diese Sätze bilden den Normalgehalt, unter welchen das Einkommen der betreffenden Lehrer nicht herabsinken darf. Für die einfachen Volksschulen wurde bisher in der Regel ein höherer Gehalt von den Gemeinden nicht bewilligt. Nur bei 64 Schulen wurde insofern weiter gegangen, als die Schulstelle um eine Klasse höher gesetzt wurde, als gesetzlich geboten war. In jüngster Zeit jedoch haben nicht wenige Gemeinden dem Bedürfniß in soweit Rechnung getragen, als den Lehrern vorübergehende Remunerationen und Theuerungszulagen zugewendet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den erweiterten Volksschulen dagegen übersteigen die Gehalte der Haupt- und Unterlehrer in der Regel den Normalsatz. Dabei ist das Schulgeld meistens aversirt oder auch in dem festen Gehalt inbegriffen; in gleicher Weise verhält es sich mit einer etwaigen Wohnungsentschädigung. Außerdem machen die Gemeinden gewöhnlich von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch, außer dem gesetzlichen Schulgeld einen weiteren Betrag von den die Schule besuchenden Kindern zu Gunsten der Gemeindekasse zu erheben.

Zur Deckung der festen Gehalte und Gehaltszuschläge der Lehrer werden zunächst der Ertrag der Pfründen und die hiezu geeigneten Beiträge von Stiftungen verwendet. Was alsdann noch fehlt, muß die Gemeinde kraft öffentlichen Rechts beischießen. Jedoch ist keine Gemeinde verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf 100 fl. Steuerkapital zu erheben. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer den Lehrergehalten so groß, daß eine Umlage von 10—30 kr. erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag für die Lehrergehalte auf eine Umlage von 7—1 kr. (nach einer im Gesetz gegebenen Skala). Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Was hiernach nicht auf die Gemeinde fällt, das hat die Staatskasse zu tragen. Die bezügliche Summe wird alle 10 Jahre auf Grund der 10jährigen Rechnungsdurchschnitte, und zwar im streitigen Falle durch die Verwaltungsgerichte festgesetzt.

Die Ausgaben für Wohnung oder Miethentschädigung, sowie für das Schulgeld hat jede Gemeinde ohne Staatshilfe zu tragen. Auch wird für die Gehalte der Lehrer an Schulen in Städten von mehr als 6000 Einwohnern sowie an erweiterten Volksschulen kein Staatsbeitrag geleistet.

Die Klasse, in welche die Schule zu setzen ist, die Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, die Gehalte derselben, die Art ihrer Aufbringung, die Wohnungsentschädigung und das Schulgeld werden schließlich durch ein bezirksamtliches Erkenntniß konstatirt. So oft eine Aenderung in den Grundlagen eintritt, ist ein neues Erkenntniß zu erlassen. Der bezügliche Gesammtaufwand ist daher in stetem Fluß begriffen.

Die folgenden Tabellen enthalten die Uebersicht nach dem Stand vom 15. Dezember 1871:

a) über die ständigen Gehalte der Lehrer an den einfachen Volksschulen;

b) über die ständigen Gehalte der Haupt- und Unterlehrer an den erweiterten Volksschulen.

Die Bezüge der Lehrerinnen und Nebenlehrer an letzteren konnten, da die Zahlen nicht genau bei der Hand sind, nicht berücksichtigt werden.

Aufwand für die Gehalte der Lehrer an einfachen Volksschulen.

Nr. 32.

Amtsbezirke. Kreise.	Politische Gemeinden	Schulen	Schulkinder	Zahl der Hauptlehrer in Klasse I	II	III	IV	Zahl der Unterlehrer in Klasse I	II	III	IV	Feste Lehrergehalte: Ertrag der Pfründen, Beiträge der Stiftungen u. dergl. fl.	kr.	Staatsrechtl. Beitrag der Gemeinden fl.	kr.	Staatsrechtl. Beitrag der Staatskasse fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Schulgeld fl.	kr.	Anschlag der Wohnung oder Miethentschädigung fl.	kr.
Constanz	16	13	1177	8	4	2	—	—	3	—	—	711	16	4240	34	993	10	5945	—	1440	24	855	—
Engen	43	42	3522	21	19	4	—	—	5	1	—	2282	46	11583	21	3970	31	17836	38	4573	37	2525	—
Meßkirch	30	26	2409	16	9	2	—	—	2	1	—	994	31	6719	23	2931	6	10645	—	3016	6	1520	—
Pfullendorf	19	12	1137	7	4	2	—	2	1	1	—	517	26	4446	34	921	—	5885	—	1786	4	855	—
Radolfzell	26	27	2829	7	16	6	—	—	5	4	—	2960	53	9365	55	1186	32	13513	20	3572	20	2000	—
Stockach	32	29	3113	10	19	1	—	—	6	2	—	2059	55	7033	57	4151	8	13245	—	4071	10	1861	—
Ueberlingen	53	42	3254	21	19	2	3	—	4	1	2	4897	16	9405	29	4527	46	18830	31	4476	23	2815	—
I. Kreis Constanz	219	191	17441	90	90	19	3	2	26	10	2	14424	3	52795	13	18681	13	85900	29	22936	4	12431	—
Donaueschingen	39	38	3546	16	18	6	2	—	10	—	2	3695	17	14987	34	422	9	19105	—	4532	42	2910	—
Triberg	16	20	3130	2	9	7	3	—	3	6	1	380	42	2347	57	8481	21	11210	—	3917	21	1905	—
Villingen	33	31	3251	15	14	2	2	—	6	—	2	1437	53	9129	58	3973	36	14541	27	4247	40	2150	—
II. Kreis Villingen	88	89	9927	33	41	15	7	—	19	6	5	5513	52	26465	29	12877	6	44856	27	12697	43	6965	—
Bonndorf	45	43	2463	32	9	2	—	—	4	2	—	1794	59	10127	14	5092	47	17015	—	3295	52	2466	—
Jestetten	17	15	1303	8	6	1	—	—	3	1	—	1093	52	3636	43	1844	25	6575	—	1574	48	942	—
Säckingen	30	29	3164	12	14	1	3	—	7	1	2	1380	48	4042	54	8867	18	14291	—	3899	6	2145	—
St. Blasien	17	30	1645	15	14	1	—	—	—	—	—	830	47	2357	29	7711	44	10900	—	2235	16	1525	—
Waldshut	58	55	4133	33	20	2	—	1	2	3	—	2544	57	7224	9	11748	8	21517	14	5278	6	3055	—
III. Kreis Waldshut	167	172	12708	100	63	7	3	1	16	7	2	7645	23	27388	29	35264	22	70298	14	16283	8	10133	—
Breisach	21	22	3405	3	14	4	3	—	10	3	1	2810	3	9037	56	1312	1	13160	—	4199	36	2075	—
Emmendingen	22	31	4105	5	16	10	3	—	6	5	1	3848	32	12600	57	130	31	16580	—	4946	48	2685	—
Ettenheim	16	24	3286	—	18	8	—	—	8	4	—	3483	35	9498	56	347	29	13330	—	4116	—	1980	—
Freiburg	53	52	5573	17	31	2	6	—	6	1	8	2787	52	18667	39	5199	29	26655	—	7657	6	4690	—
Kenzingen	17	18	3271	3	9	14	—	—	2	9	—	2431	4	9903	30	1280	41	13615	15	3946	15	2170	—
Neustadt	30	29	2170	14	12	4	—	—	1	2	—	482	19	6492	21	4920	20	11895	—	2836	—	1735	—
Staufen	26	27	2973	10	15	4	—	—	9	2	—	3782	15	9858	1	151	16	13791	32	3727	48	1965	—
Waldkirch	26	26	3211	7	14	8	—	—	5	4	—	1121	--	11140	38	1273	22	13535	—	3864	48	2025	—
IV. Kreis Freiburg	211	229	27994	59	129	54	12	—	47	30	10	20746	40	87199	58	14615	9	122561	47	35294	21	19325	—
Lörrach	43	43	5099	19	21	2	3	—	10	1	3	4973	5	14093	46	1731	40	20798	31	6255	48	3215	—
Müllheim	32	35	3777	14	20	2	2	—	3	2	2	4944	3	10555	57	976	21	16476	21	4581	—	2405	—
Schönau	25	28	2187	20	6	2	—	—	1	2	—	399	49	10152	3	463	8	11015	—	2696	48	1585	—
Schopfheim	29	32	3331	17	12	3	2	—	1	2	1	3102	57	5408	56	5350	37	13862	30	4230	30	2175	—
V. Kreis Lörrach	129	138	14394	70	59	9	7	—	15	7	6	13419	54	40210	42	8521	46	62152	22	17764	6	9380	—

Amtsbezirke. Kreise.	Politische Gemeinden	Schulen	Schulkinder	Zahl der Hauptlehrer in Klasse I	II	III	IV	Zahl der Unterlehrer in Klasse I	II	III	IV	Feste Lehrergehalte: Ertrag der Pfründen, Beiträge der Stiftungen u. dergl. fl.	kr.	Staatsrechtl. Beitrag der Gemeinden fl.	kr.	Staatskasse fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Schulgeld fl.	kr.	Anschlag der Wohnung oder Miethentschädigung fl.	kr.
Gengenbach	13	20	2404	3	6	10	2	—	1	6	2	1604	46	8123	55	1262	53	10991	34	3359	42	1885	—
Kork	30	30	4545	10	14	9	—	—	8	4	—	5529	15	10046	16	204	29	15780	—	5702	24	2355	—
Lahr	27	36	4940	5	24	6	6	—	11	4	4	7407	58	12372	9	1754	53	21535	—	7204	26	3570	—
Oberkirch	23	20	3110	4	12	5	2	—	5	3	2	1760	50	9413	51	550	19	11725	—	4062	36	1850	—
Offenburg	24	30	6031	3	13	17	4	—	4	9	4	4622	27	14525	53	556	40	19705	—	7392	48	3565	—
Wolfach	24	28	4076	1	19	9	—	—	8	7	—	1172	35	7056	38	7244	17	15473	30	4954	24	2305	—
VI. Kreis Offenburg	141	164	25106	26	88	56	14	—	37	33	12	22097	51	61538	42	11573	31	95210	4	32676	20	15530	—
Achern	18	17	3875	1	11	7	1	—	10	5	2	2248	4	9205	2	1101	54	12555	—	4866	54	1950	—
Baden	8	16	2274	—	5	7	6	—	3	1	6	2928	48	8101	12	—	—	11030	—	3199	48	2130	—
Bühl	27	29	5125	8	13	11	3	—	9	7	2	4603	29	13881	14	486	35	18971	18	6349	42	3015	—
Gernsbach	19	21	2560	8	11	2	—	—	6	2	—	2339	42	6823	1	732	17	9895	—	3245	18	1410	—
Rastatt	26	28	5972	4	14	15	4	—	8	9	4	5807	12	15238	45	—	—	21045	57	7513	36	3835	—
VII. Kreis Baden	98	111	19806	21	54	42	14	—	36	24	14	17927	15	53249	14	2320	46	73497	15	25175	18	12340	—
Bretten	23	24	3985	5	15	4	3	—	9	1	2	3001	10	10737	51	—	—	13739	1	4885	36	2140	—
Bruchsal	30	37	7872	1	16	30	6	—	12	18	3	7627	29	22892	11	904	—	31423	40	10270	34	5365	—
Carlsruhe	24	24	5376	2	16	12	2	—	10	7	2	3546	29	14638	31	—	—	18185	—	6890	24	3290	—
Durlach	21	24	4727	5	12	7	7	—	8	4	5	4139	42	13234	18	—	—	17374	—	5934	30	2980	—
Ettlingen	19	20	3173	7	9	2	6	—	4	2	4	2486	49	9910	20	—	—	12397	9	3905	24	2140	—
Pforzheim	33	33	6658	8	21	6	8	—	16	2	6	3186	23	19522	40	1185	27	23894	30	9647	—	4550	—
VIII. Kreis Carlsruhe	150	162	31791	28	89	61	32	—	59	34	22	23988	2	90935	51	2089	27	117013	20	41533	28	20465	—
Mannheim	9	18	2858	1	5	10	6	—	1	5	4	3681	15	9328	7	—	—	13009	22	3678	22	2485	—
Schwetzingen	13	23	4552	—	10	11	7	—	5	9	5	3829	28	12619	—	536	32	16985	—	5661	54	3075	—
Weinheim	13	25	2755	3	13	7	5	—	3	5	4	5222	3	9322	38	285	19	14830	—	3832	—	2565	—
IX. Kreis Mannheim	35	66	10165	4	28	28	18	—	9	19	13	12732	46	31269	45	821	51	44824	22	13172	16	8125	—
Eppingen	15	18	2838	1	14	2	3	—	7	2	2	4930	41	6181	41	296	41	11409	3	3559	48	1720	—
Heidelberg	38	70	7073	15	29	30	1	—	4	16	1	11108	42	19160	53	4837	54	35107	29	9189	12	5683	—
Sinsheim	36	55	5905	5	45	6	3	—	10	3	2	9049	32	17187	44	531	14	26768	30	7494	12	3925	—
Wiesloch	16	21	3219	3	13	4	3	—	5	3	2	3174	20	8263	29	403	58	11841	47	4091	—	1900	—
X. Kreis Heidelberg	105	164	19035	24	101	42	10	—	26	24	7	28263	15	50793	47	6069	47	85126	49	24334	12	13228	—
Adelsheim	21	23	2330	11	11	2	—	—	5	1	—	3097	18	6477	30	865	12	10440	—	2871	—	1475	—
Borberg	32	39	2709	16	21	2	—	—	4	—	—	4923	—	7825	49	2597	8	15345	57	3549	48	2140	—
Buchen	29	30	2429	21	7	3	—	—	4	1	—	3047	8	3821	28	5706	24	12575	—	3205	—	1815	—
Eberbach	24	33	2234	23	8	—	3	—	1	—	4	3784	30	6663	4	3427	26	13875	—	2980	20	2160	—
Mosbach	44	63	5120	22	37	2	4	—	11	2	—	10056	47	13771	6	4214	59	28042	52	6573	12	4143	—
Tauberbischofsheim	41	43	4593	17	25	3	2	—	9	2	2	6051	42	14110	4	1008	14	21170	—	5730	30	3090	—
Walldürn	22	18	2419	6	10	2	3	—	4	1	3	3311	56	6276	20	831	44	10420	—	3018	24	1677	—
Wertheim	30	30	3077	17	9	4	4	—	2	2	2	2351	55	8106	52	4406	13	14865	—	3898	12	2410	—
XI. Kreis Mosbach	243	279	24911	133	128	18	16	—	40	9	11	36624	16	67052	13	23057	20	126733	49	31826	26	18910	—
Großherzogthum	1586	1765	213278	588	870	351	136	3	330	203	104	203383	17	588899	23	135892	18	928174	58	273693	22	146832	—

Einkommen der Haupt- und Unterlehrer an erweiterten Volksschulen.

Nr. 33.

Schulen	Zahl der Hauptlehrer	Zahl der Unterlehrer	Bezüge der Hauptlehrer an festem Gehalt	Bezüge der Hauptlehrer an Schulgeld oder Aversum	Bezüge der Hauptlehrer an Wohnungsanschlag oder Entschädigung	Bezüge der Unterlehrer an festem Gehalt	Bezüge der Unterlehrer an Schulgeld oder Aversum	Bezüge der Unterlehrer an Wohnungsanschlag oder Entschädigung	Schulgeld von jedem Kind für die Gemeindekasse
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
I. Vollständig erweiterte Volksschulen.									
1. Constanz	5	5	2800	1000	575	2000	—	—	2 fl.
2. Carlsruhe (evangel.)	4	4	2150	1600	800	1548	280	320	4—6 fl.
3. Carlsruhe (kathol.)	4	4	2150	1550	800	1260	280	320	2 fl. 24 kr.
4. Mannheim	24	36	11,150	5963	6000	11,340	1789	3600	2—8 fl.
5. Heidelberg	11	10	10,325	—	2200	4250	—	720	3 fl.
	48	59	28,575	10,113	10,375	20,398	2349	4960	
II. Höhere Töchterschulen.									
1. Constanz	1	1	1300	—	—	500	—	—	12 fl.
2. Lahr	1	1	930	—	250	600	—	—	16—24 fl.
3. Carlsruhe	3	3	3450	807	—	1430	164	—	16—36 fl.
4. Durlach	1	—	450	125	125	—	—	—	8—18 fl.
5. Pforzheim	2	2	2300	—	—	1300	—	—	16—30 fl.
	8	7	8430	932	375	3830	164	—	
III. Erweiterte Volksschulklassen.									
1. Meßkirch	1	1	600	—	75	450	—	—	1 fl. 30 kr.
2. Pfullendorf	1	—	900	—	—	—	—	—	10 fl. resp. 15 fl.
3. Radolfzell	1	—	700	—	—	—	—	—	1 fl. 30 kr.
4. Stockach	1	—	450	—	125	—	—	—	2—5 fl.
5. Furtwangen	1	—	800	—	125	—	—	—	2 fl. 30 kr. resp. 10 fl.
6. Endingen	1	—	650	—	—	—	—	—	1 fl. 12 kr.
7. Kenzingen	1	—	660	—	—	—	—	—	4 fl. resp. 5 fl.
8. Staufen	1	1	500	45	100	322	9	—	7 fl. resp. 13 fl. 42 kr.
9. Waldkirch	1	—	700	—	—	—	—	—	1 fl. 12 kr.
10. Kandern	1	—	600	—	75	—	—	—	3 fl.
11. Gengenbach	1	—	1000	—	—	—	—	—	10 fl.
12. Kehl	1	—	900	—	—	—	—	—	10 fl.
13. Offenburg	2	—	1800	—	—	—	—	—	10—12 fl.
14. Bretten	1	—	450	75	125	—	—	—	4 fl.
15. Philippsburg	2	—	1100	—	100	—	—	—	4 fl.
16. Wiesloch	2	—	1650	—	—	—	—	—	12 fl.
	19	2	13,460	120	725	772	9	—	
	75	68	50,465	11,165	11,475	25,000	2522	4960	

Nach dem Gesetze vom 28. April 1870, welches die Schulpatronate aufhebt, sind die Patronatslasten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Soweit sie in Lieferung von Naturalien bestehen, werden sie zu dem nach dem Elementarunterrichtsgesetz berechneten Anschlag lediglich in Geld geleistet; die derzeitigen Inhaber der Schulstelle erhalten jedoch die laufenden Marktpreise. Die Patronatsherrn haben diese Lasten behufs ihrer Uebernahme auf die Staatskasse zu liquidiren.

Bis Ende 1872 waren die Patronatslasten von 27 Schulen angemeldet und übernommen. Die Summe derselben beläuft sich, unter Zugrundlegung des gesetzlichen Anschlags der Naturalien auf 1911 fl. 26 fl. und unter Zugrundlegung des Marktpreises der Naturalien auf 2482 fl. 1 kr.

b. Unständige und zufällige Bezüge der Volksschullehrer.

1. Vergütung für weiteren Unterricht. Jeder Lehrer an Volksschulen ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler. Außerdem hat er auf Verlangen noch 4 weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für eine jede derartige wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Statistische Erhebungen über die Summen, welche hiernach an die Lehrer ausbezahlt wurden, sind bis jetzt nicht gemacht worden.

2. Vergütung für Mitversehung einer Lehrstelle. Der Volksschullehrer ist verpflichtet, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als 4 Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Ort angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine Vergütung. Dieselbe beträgt, wenn die mitversehene Stelle der ersten und zweiten Klasse angehört, jährlich 60 fl., bei Stellen dritter und vierter Klasse jährlich 66 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jährlich 72 fl. Muß die regelmäßige Unterrichtszeit um mehr als 4 Stunden wöchentlich verlängert werden, so erhält der Stellvertreter für jede Wochenstunde jährlich beziehungsweise 15 fl., 16 fl. 30 kr. oder 18 fl. Bei Mitversehung einer Lehrstelle in einem benachbarten Ort kommt noch eine Ganggebühr hinzu. In keinem Falle wird jedoch mehr als der entsprechende Unterlehrersgehalt angewiesen. Die Vergütung wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers oder wegen seiner Einberufung zum Militär im Fall einer Mobilmachung erfolgt, aus dem Pensions- und Hilfsfond, in andern Fällen aus dem Diensteinkommen der erledigten Stelle geschöpft. Ueber die bezüglichen Ausgaben des Pensions- und Hilfsfonds siehe den unten folgenden Rechnungsauszug.

3. Vergütung für einen Hilfslehrer. Wird einem Hauptlehrer wegen Krankheit ein Hilfslehrer beigegeben, so fällt der Aufwand für letztern ein halbes Jahr lang auf den Pensions- und Hilfsfond. Die deßfallsige Ausgabe siehe in dem bezüglichen Rechnungsauszug.

4. Vergütung der Zugskosten. Hauptlehrer und Schulgehilfen erhalten, wenn ihre Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens von ihrer Seite verfügt wurde, Zugskostenvergütung aus der Staatskasse. Die bezügliche Ausgabe wird in der Rechnung des Personalzulagefonds verrechnet.

5. Personalzulagen. Hauptlehrer, welche 5 Jahre auf derselben Stelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher 5 Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und deren Leistungen und sittliches Verhalten unbeanstandet sind, erhalten aus dem (von der Staatskasse dotirten) Zulagefond eine ständige Personalzulage von jährlich 20 fl. Nach Zurücklegung je weiterer 5 Jahre auf derselben Stelle tritt eine Erhöhung von je 20 fl. ein, jedoch nur bis zum Betrag von im Ganzen 120 fl. auf Stellen I. Klasse und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen und nur in soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld einschließlich der Personalzulagen nicht 650 fl. übersteigt.

6. Remunerationen und Lokalzulagen. Besonders verdienten oder aus andern Gründen zu berücksichtigenden Hauptlehrern und Schulgehilfen können von dem Oberschulrath ständige oder einmalige Remunerationen bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behufs Bestreitung der Personalzulagen, der Remunerationen und Zugskosten besteht eine eigene Kasse, der allgemeine Schullehrer-Personalzulagefond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. Die Hauptergebnisse der Rechnung vom Jahr 1871 sind folgende:

I. Laufende Einnahmen		
1. Pachtzinse von Grundstücken		121 fl. — kr.
2. Zinse aus Aktivkapitalien		1,090 „ 46 „
3. Staatsbeitrag, und zwar		
a) für Remunerationen und Zugskosten	7,500 fl. — kr.	
b) für Personalzulagen soviel als jeweils nach genauer gesetzlicher Berechnung erforderlich ist; für 1871 inkl. 8 fl. 53 kr. Nachtrag von 1870	30,245 „ 31 „	37,745 „ 31 „
Summa		38,957 fl. 17 kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. Personalzulagen	30,236 fl. 38 kr.	
2. Ständige Remunerationen	1,840 „ 24 „	
3. Einmalige Remunerationen	3,211 „ 27 „	
4. Zugskostenvergütungen	2,050 „ 34 „	37,339 „ 3 „
Der Ueberschuß mit		1,618 fl. 14 kr.

diente zur Bestreitung von Lasten und Verwaltungskosten, welche zum Theil noch dem vorausgegangenen Jahre angehörten.

III. Vermögensstand	
1. Grundstücke im Anschlag von	3,025 fl. — kr.
2. Aktivkapitalien	22,876 „ 57 „
3. Einnahmsreste	387 „ — „
4. Kassenvorrath	383 „ 2 „
Summa	26,671 fl. 59 kr.

IV. Personalstand zu Ende 1871:

a) Ständige Remunerationen

für	43	Lehrer	zu jährlich	20 fl.	860 fl.
„	21	„	„ „	40 „	840 „
„	1	„	„ „	50 „	50 „
zusammen	65	„	„ „		1,750 fl.

b) Personalzulagen

für	321	Lehrer	zu jährlich	20 fl.	6,420 fl.
„	228	„	„ „	40 „	9,120 „
„	219	„	„ „	60 „	13,140 „

Der Rest fällt auf solche Lehrer, welche wegen Versetzung oder Pensionirung im Laufe des Jahres, oder weil ihr Einkommen sich der Maximalgrenze von 650 fl. nähert, nur einen Zulagentheil erhielten.

Uebrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß das Staatsbudget für 1872 und 1873 in Rücksicht der theuern Zeiten weitere 10,000 fl. zu Remunerationen, namentlich für Lehrer der Schulstellen I. und II. Klasse, bewilligt hat. Mittelst dieser Summe konnte das Einkommen der am geringsten bezahlten Lehrer von 400 fl. auf 450 fl. gebracht werden. Es erhielten für das Jahr 1872 daraus 309 Lehrer Remunerationen im Betrag von 20—50 fl.

Ebenso wurden jährlich 4000 fl. Staatsmittel ausgeworfen zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten, in der Absicht, tüchtige Lehrer auf diese Weise an solche Schulen zu fesseln, welche wegen geringer Dotirung und vereinsamter Lage sonst nur wenig begehrt sind. Für das Jahr 1872 erhielten 102 Hauptlehrer und Schulverwalter Lokalzulagen von 30 bis 50 fl.

7. Die kirchlichen und andere Nebendienste. Seit 23. April 1869 sind die Organisten-, Glöckner- und Meßnerdienste von den Schuldiensten getrennt. Den Meßner- und Glöcknerdienst darf der Lehrer fernerhin nicht mehr übernehmen. Zur Besorgung des Organistendienstes dagegen ist er verpflichtet, wenn ihm die kirchliche Ortsbehörde solchen übertragen will. Der Gehalt, welcher ihm dafür auszuwerfen ist, wird entweder auf dem Wege der Vereinbarung oder, falls eine solche nicht zu Stande kommt, von dem Oberschulrath festgesetzt. Nach den bei letzterem eingekommenen Anzeigen waren zu Ende des Jahres 1871: 1297 Organistendienste den Lehrern übertragen und belief sich die Gesammtsumme der Organistengehalte auf 70,286 fl. 34 kr.

Außerdem haben manche Lehrer ausnahmsweise die Erlaubniß zur Uebernahme anderer Nebendienste, namentlich von Rathschreibereien und Postagenturen, auch Agenturen von Feuer- und Lebensversicherungsanstalten erhalten, sofern im einzelnen Fall ein Nachtheil für den Schuldienst nicht zu besorgen war.

Die Zahl solcher Fälle und die Höhe der einzelnen Nebenverdienste wurde bis jetzt nicht ermittelt.

c. Die Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt.

Derselbe beträgt, wenn die Pensionirung vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahr erfolgt, 40 % seines festen Gehalts (ohne etwaigen Gehaltszuschlag) und des gesetzlichen Wohnungsanschlags. Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um 2 weitere Prozent und beträgt daher nach 40 Dienstjahren

auf Stellen	I. Klasse	350 fl.	+	50	=	400 fl.
„ „	II. „	375 „	+	50	=	425 „
„ „	III. „	400 „	+	75	=	475 „
„ „	IV. „	450 „	+	125	=	575 „
in Städten über 10,000 Einwohner		450 „	+	200	=	650 „

War der pensionsberechtigte Lehrer erst nach dem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt worden, so zählen seine Dienstjahre von seiner ersten Verwendung als Schulgehilfe, jedoch nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, bevor sie 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann ein Ruhegehalt bis zu 40 % ihres oben bezeichneten Einkommens zuerkannt werden.

Lehrern endlich, welche, nachdem sie 5 Jahre Hauptlehrer waren, im Strafweg entlassen werden mußten, kann beim Vorhandensein mildernder Umstände oder völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit ein widerruflicher Nothdurftsgehalt bewilligt werden, der jedoch die Hälfte des eventuellen Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

Alle diese Gehalte fließen aus dem Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. In denselben sind gefallen und fallen:

1. die für diesen Zweck vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, vor 1868 nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgelds, nach Abzug der darauf haftenden Lasten (Dienstverwaltung und Gnadenquartal), und nach Ablauf von 12 Monaten auch nach Abzug der staatsrechtlichen Beiträge von Staat und Gemeinden;
3. ein besonderer jährlicher Staatszuschuß.

Daß der Pensions- und Hilfsfond auch die Gehalte der Hilfslehrer zu bezahlen hat, wurde bereits erwähnt.

Die Rechnung dieses Fonds für das Jahr 1871 zeigt folgende Hauptergebnisse:

I. Laufende Einnahmen		
1. Zinse von Aktivkapitalien nach Abzug der Passivkapitalzinsen	1,739 fl. 28 kr.	
2. Zwischengefälle erledigter Schulstellen	12,542 „ 32 „	
3. Staatsbeitrag	69,000 „ — „	83,282 fl. — kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. für Pensionen	74,855 fl. 30 kr.	
2. für Nothdurftsgehalte	3,085 „ — „	
3. für Hilfslehrer	6,560 „ 58 „	
4. Stellvertretungskosten für im Kriegsdienst gestandene Lehrer .	4,816 „ 19 „	89,317 fl. 47 kr.

Das Defizit nebst den Kosten der Fondsverwaltung wurde theils den Betriebsmitteln, theils den zum Grundstock angelegten Ersparnissen von früheren Jahren entnommen.

III. Vermögensstand des Fonds zu Ende 1871:

1. Aktivkapitalien (rein)	34,783 fl. 33 kr.
2. Einnahmsreste	2,698 „ 49 „
3. Kassenvorrath	211 „ 46 „
4. Inventarstücke im Anschlag von	443 „ 45 „
Zusammen . . .	38,137 fl. 53 kr.

IV. Personalstand zu Ende 1871:

1. Pensionäre:

a) Aus der Zeit vor 1. Januar 1868: 135 Lehrer mit 86 fl. bis 424 fl. zusammen 31,171 fl. 36 kr. im Durchschnitt auf 1 Lehrer 230 fl. 54 kr.;

b) aus der Zeit nach 1. Januar 1868: 108 Lehrer mit 170 fl. bis 650 fl. zusammen 43,824 „ 18 „ im Durchschnitt auf 1 Lehrer 405 fl. 47 kr.

Zusammen 243 Pensionäre mit . . . 74,995 fl. 54 kr.
im Durchschnitt auf 1 Pensionär 308 fl. 37 kr.

2. Entlassene Lehrer mit Nothdurftsgehalten:

a) Aus der Zeit vor 1. Januar 1868: 26 Lehrer mit 30 fl. bis 115 fl. 12 kr. zusammen 1,836 fl. 47 kr. im Durchschnitt auf 1 Lehrer 70 fl. 39 kr.;

b) aus der Zeit nach 1. Januar 1868: 10 Lehrer mit 80 fl. bis 190 fl. zusammen 1,350 „ 10 „ im Durchschnitt für 1 Lehrer 135 fl. 1 kr.

Zusammen 36 Lehrer mit . . . 3,186 fl. 57 kr.
im Durchschnitt auf 1 Lehrer 88 fl. 31 kr.

Da die Ruhe- und Nothdurftsgehalte sich auf der Grundlage der gesetzlichen festen Gehalte und (seit 1846) der Wohnungsanschläge berechnen, und diese beiden seit 30 Jahren wesentlich erhöht wurden, so mußte auch der Aufwand für Pensionen allmählig wachsen. Es beträgt nemlich:

auf Schulstellen	vom Jahr 1835 an			vom Jahr 1846 an			vom Jahr 1858 an			vom Jahr 1868 an		
	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Klasse	140	(40)	140	175	40	215	200	40	240	350	50	400
II. Klasse	175	(40)	175	200	40	240	200	40	240	375	50	425
III. Klasse	250	)	250	250	60	310	250	60	310	400	75	475
IV. Klasse	350	(75)	350	350	75	425	350	75	425	450	125	575
in Städten über 10,000 Einwohner .	350	(100)	350	350	100	450	350	100	450	450	200	650

Bereits für die Budgetjahre 1872 und 1873 hat der Staatsbeitrag zu dem Pensionsfond von 69,000 fl. auf 80,000 fl. erhöht werden müssen und steht, auch wenn die Pensionssätze die bisherigen bleiben, ein Anwachsen desselben bis auf etwa 105,000 fl. in ziemlich naher Aussicht.

d. Versorgung der Wittwen- und Waisen der Volksschullehrer.

1. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält
   a) das Gnadenquartal, d. h. für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß seines Einkommens, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Kosten der Dienstverwaltung zu bestreiten. Die Wittwe eines pensionirten Lehrers erhält das Gnadenquartal von dessen Ruhegehalt.
   b) vom Todestag ihres Mannes an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt.
2. Für die ehelichen Kinder eines Hauptlehrers, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. Lebensjahr und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhält die Wittwe (Mutter) einen Erziehungsbeitrag von je 20 % ihres Wittwengehalts für jedes Kind bis zu der erwähnten Altersgrenze.
3. Die ehelichen Kinder eines verstorbenen Hauptlehrers erhalten
   a) gemeinschaftlich das Gnadenquartal, wenn sie beim Absterben des Vaters mutterlos waren und
   b) einen Nahrungsgehalt von je 30 % des Wittwengehalts, wenn sie mutterlos sind oder werden und so lange sie die obenbezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben.
4. Der Wittwengehalt wird nach Verhältniß der Zahlungsfähigkeit des Wittwen- und Waisenfonds, im Uebrigen aber für alle Wittwen gleichmäßig, durch Regierungsverordnung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit jährlich 100 fl.
5. Der Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond wird unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet. Er umfaßt die früher konfessionell oder nach Landesdistrikten getrennt gewesenen Wittwen- und Waisenfonds und bezieht einen Staatsbeitrag, sowie regelmäßige Beiträge der Lehrer.
6. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, ist zu den gesetzlichen Beiträgen verpflichtet und hat zu bezahlen
   a) jährlich von jedem Gulden seines festen Einkommens (fester Gehalt, Gehaltszuschlag, Personalzulage, garantirtes Schulgeld und Wohnungsanschlag) 1½ Kreuzer. Höher als mit 650 fl. wird Niemand beigezogen;
   b) einmalig (als Aufnahms- oder Meliorationstaxe) vom Gulden seines festen Einkommens resp. der Aufbesserung desselben bis zur Maximalgrenze 9 Kreuzer.
7. Pensionirte Lehrer haben den laufenden Beitrag von ihrem Ruhegehalt zu entrichten. Auch die mit den Rechten eines Volksschullehrers oder Reallehrers an anderen Lehranstalten angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse. Vom Dienst ausgetretene Lehrer können Mitglieder bleiben, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren und den höchsten Beitrag (also aus 650 fl.) entrichten.

Folgendes sind die Hauptergebnisse der Rechnung des Wittwen- und Waisenfonds vom Jahr 1871:

I. Einnahmen:		
1. Aus Grundstücken und Grundstockskapitalien	23,236 fl. 31 kr.	
2. Aufnahmstaxen	6,390 „ 19 „	
3. Jahresbeiträge der Mitglieder	30,491 „ 41 „	
4. Beitrag der Staatskasse	18,330 „ 9 „	
5. Sonstiges	9 „ 49 „	78,458 fl. 29 kr.
II. Ausgaben:		
1. Wittwengehalte	61,861 fl. 49 kr.	
2. Erziehungsbeiträge	5,399 „ 34 „	
3. Nahrungsgehalte	1,629 „ 10 „	
4. Verwaltungskosten und Sonstiges	2,282 „ 7 „	71,172 „ 40 „
Mehreinnahme		7,285 fl. 49 kr.

III. Vermögensstand zu Ende des Jahres 1871:

Liegenschaften	918 fl.	52 kr.
Aktivkapitalien	482,315 „	22 „
Fahrnisse	301 „	58 „
Kassenvorrath	1,365 „	44 „
Rückstände (nach Abzug der Ausgabsreste)	1,467 „	32 „
	486,369 fl.	28 kr.

IV. Personalstand:

	Ende 1870:		Ende 1871:
1. Beitragspflichtige Mitglieder	2402	—	2404
2. Bezugsberechtigte Wittwen	597	—	622
3. Erziehungsbeiträge für Kinder	263	—	256
4. Nahrungsbeiträge für Kinder	53	—	48

Endlich besteht ein unter unmittelbarer Leitung des Oberschulraths verwalteter allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfond mit der Bestimmung, an dürftige Lehrersrelikten angemessene Unterstützungen zu verleihen. Folgendes sind die Ergebnisse der Rechnung des Jahres 1871:

I. Laufende Einnahmen:

1. Zinse von Aktivkapitalien	366 fl.	28 kr.
2. Staatsbeitrag	5,500 „	— „
Summa	5,866 fl.	28 kr.

II. Laufende Ausgaben:

Für Unterstützungen an Relikten	5,889 „	15 „
Der Mehraufwand mit	22 fl.	47 kr.

wurde nebst den Verwaltungskosten theils den Betriebsmitteln, theils den zum Grundstock angelegten Erübrigungen von früheren Jahren entnommen.

III. Vermögensstand zu Ende des Jahres 1871:

1. Aktivkapitalien	9,451 fl.	27 kr.
2. Kassenvorrath und Einnahmsreste nach Abzug der Ausgabsreste	54 „	25 „
Zusammen	9,505 fl.	52 kr.

IV. Personalstand:

a) 10 hochbetagte Lehrerswittwen, deren Männer schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. August 1835 gestorben sind und nicht Mitglieder der Wittwenkasse waren, erhalten je 100 fl.	1,000 fl.	— kr.
b) Im ersten Halbjahr erhielten 227 Wittwen und 9 Doppelwaisen in Portionen von 6 fl. bis 35 fl. zusammen	2,049 „	45 „
c) Im zweiten Halbjahr erhielten 226 Wittwen und 2 Doppelwaisen in Portionen von 9 fl. bis 38 fl. 30 kr.	2,839 „	30 „
Zusammen	5,889 fl.	15 kr.

II. Aufwand für den Handarbeitsunterricht.

Der Gehalt der Industrielehrerinnen wird durch den Gemeinderath und Ortsschulrath und wenn diese nicht einig werden, durch den Bezirksrath bestimmt. Leider ist die Gesammtsumme dieser Gehalte bis jetzt nicht erhoben worden. Letztere sind meist sehr niedrig und schwanken in den kleineren Gemeinden bei halbjährigem Unterricht zwischen 6 bis 50 fl. Nach uns vorliegenden Notizen waren im Sommer 1872 von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche für ihren Beruf besonders ausgebildet wurden, 82 verwendet. Von denselben bezogen 6 zwischen 100 bis 200 fl., 15 zwischen 200 bis 300 fl. und 6 mehr als 300 fl. Gehalt, zusammen 6512 fl., die übrigen durchschnittlich 30 fl., zusammen 1740 fl. Der Durchschnittsgehalt aller andern Industrielehrerinnen kann wohl nicht höher als zu 15 fl. angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Der Aufwand für die Fortbildungsschulen.

Der Unterricht in den Fortbildungsschulen muß dem Lehrer von den Gemeinden nach dem Tarif „für weitere Unterrichtsstunden" besonders vergütet werden. Der Betrag, welcher dafür im Jahr 1871 bezahlt wurde, ist uns nicht genau bekannt. Man wird im Durchschnitt für jede Schule eine wöchentliche Unterrichtsstunde zu 18 fl. annehmen können, was bei 238 Schulen 4284 fl. ergeben würde.

F. Der Aufwand für die Lehrerbildung.

1. Real-, Gewerb- und Zeichenlehrer.

Zur Beförderung der Ausbildung von Real-, Gewerb- und Zeichenlehrer ist für die Jahre 1872 und 1873 im Staatsbudget die Summe von 3000 fl. jährlich aufgenommen.

Der bereits obenerwähnte, im Juli und August 1872 abgehaltene Kurs für Zeichenlehrer veranlaßte einen Aufwand von . . . . . 1,232 fl. 13 kr.
darunter 1138 fl. 32 kr. Reisekosten und Tagsgebühren (zu 2 fl.) an die 13 Kurstheilnehmer.
Von der Gesammtsumme übernahm das Großh. Handels-Ministerium den Betrag von . . . . 700 „ — „
auf seinen Etat, der Rest mit . . . . . 532 fl. 13 kr.
wurde auf obige Budgetposition angewiesen.

Im Uebrigen erhielten 13 Volksschulkandidaten, welche behufs ihrer Ausbildung die polytechnische Schule besuchen, für das Jahr 1872 Stipendien und zwar 5 zu 100 fl., 1 zu 200 fl. und 7 zu 250 fl.

2. Volksschullehrer.

a. Präparanden-Unterricht.

Das Staatsbudget enthält jährlich die Summe von 1500 fl., welche als Gratifikation an solche Lehrer zu vertheilen sind, die sich mit Erfolg mit der Vorbereitung von Schulaspiranten befaßt haben.

Es erhielten für das Jahr 1872:

1	Lehrer	zu 20 fl.	. . .	20 fl.
7	„	„ 25 „	. . .	175 „
16	„	„ 30 „	. . .	480 „
16	„	„ 40 „	. . .	640 „
1	„	„ 50 „	. . .	50 „
1	„	„ 60 „	. . .	60 „
1	„	„ 75 „	. . .	75 „
43	Lehrer,		zusammen	1,500 fl.

Diese 43 Lehrer hatten 52 Zöglinge wohl vorbereitet.

b. Die Schullehrerseminarien.

Die drei Seminarien sind Staatsanstalten. Das Seminargebäude zu Carlsruhe wurde lediglich aus Staatsmitteln beschafft, jenes zu Meersberg, früher dem Priesterhausfond gehörig, ist erst in neuester Zeit an das Aerar, speziell an das Seminar übergegangen, jenes zu Ettlingen endlich gehört dem dortigen (örtlichen) St. Erhardsfond und ist zur Benützung für Seminarzwecke überlassen. Die Verlegung des Seminars zu Ettlingen nach Carlsruhe in ein aus Staatsmitteln zu erbauendes neues Gebäude ist in der Ausführung begriffen.

Die mit dem Seminar zu Carlsruhe verbundene Uebungsschule wird lediglich auf Kosten der Seminarkasse unterhalten. Die Schüler dieser Schule bezahlen jährlich 10 fl. Schulgeld. In Ettlingen und Meersburg haben die Seminarien kraft Vertrags mit den Gemeinden die Verpflichtung übernommen, die katholischen Knabenschulen zu besorgen. Die Gemeinden zahlen ein Aversum für die Besoldung der betreffenden Lehrer an die Seminarkasse, wogegen letztere auch das Schulgeld — in Ettlingen mit 1 fl. 30 kr., in Meersburg mit 1 fl. 20 kr. für jedes Kind — bezieht.

Die Seminarien sind zur Beherbergung und Verpflegung von 120 bis 130 Zöglingen eingerichtet. Unterricht und Wohnung sowie ärztliche Behandlung nebst Heilmittel in Krankheitsfällen werden unentgeltlich dargeboten.

Endlich stellen die Seminarien die zur Kostbereitung erforderliche Einrichtung, Feuerung, Beleuchtung und das nöthige Dienstpersonal, wogegen die Zöglinge einen sog. ökonomischen Beitrag von jährlich 8 fl. zu entrichten haben.

Die Beschaffung der Kost erfolgt unter der Aufsicht der Direktionen auf gemeinschaftliche Rechnung der an der Verköstigung Theil nehmenden Zöglinge und Unterlehrer. Es wird darüber eine besondere „Menage-Rechnung" geführt.

Im Schuljahr 1871/72 belief sich der Beitrag, welchen ein Zögling an die Menagenkasse zu leisten hatte:
in Meersburg bei 278 normalen Verpflegungstagen auf 77 fl. 24 kr. oder etwa $16^4/_5$ kr. täglich;
in Ettlingen bei 257 normalen Verpflegungstagen auf 88 fl. 34 kr. oder $20^2/_3$ kr. täglich;
in Carlsruhe bei 273 normalen Verpflegungstagen auf 104 fl. oder $22^6/_7$ kr. täglich.

Um die Ausbildung von Volksschulkandidaten noch weiter zu erleichtern, werden aus den Seminarkassen an dürftige und nach Fleiß und Leistungen nicht beanstandete Zöglinge Stipendien bewilligt; die Mittel hiezu fließen theils aus den Staatsbeiträgen, theils aus dem Erträgniß besonderer für diesen Zweck gestifteter Fonds.

Seit dem Bestehen dreijähriger Seminarkurse wurden folgende Stipendien an die beigesetzte Zahl Zöglinge vertheilt:

Stipendien der Seminaristen

Nr. **34.**

am Seminar	im Schuljahr	Stipendien zu													Summe	
		fl. 20	fl. 25	fl. 30	fl. 35	fl. 40	fl. 50	fl. 55	fl. 60	fl. 70	fl. 80	fl. 90	fl. 100	fl. 110	der Stipendiaten	der Stipendien
Meersburg	$18^{69}/_{70}$	2	—	7	1	16	5	—	16	2	6	9	—	—	64	3565
	$18^{70}/_{71}$	20	11	24	1	31	14	—	8	—	7	—	—	—	116	4410
	$68^{71}/_{72}$	8	7	47	—	20	7	—	11	—	5	—	2	—	107	4155
Ettlingen	$18^{69}/_{70}$	—	2	3	—	20	28	—	5	11	—	—	—	—	69	3410
	$18^{70}/_{71}$	—	13	5	13	9	12	—	28	4	—	—	—	—	84	3850
	$18^{71}/_{72}$	—	5	11	1	18	13	—	6	8	7	—	—	—	69	3340
Carlsruhe	$18^{69}/_{70}$	—	—	—	—	12	—	1	16	1	22	—	9	1	62	4335
	$18^{70}/_{71}$	—	9	—	—	18	16	1	14	23	7	—	—	1	89	4920
	$18^{71}/_{72}$	8	—	2	—	22	14	1	20	17	7	—	—	1	92	4915

Unter Vorausschickung vorstehender Erläuterungen geben wir eine Uebersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der drei Schullehrerseminarien. Man war bei der Erweiterung der Kurse von zwei auf drei Jahre genöthigt gewesen, um den Zufluß ausgebildeter Kandidaten nicht ganz stocken zu lassen, zweimal die besseren Zöglinge nach $2^1/_2$jähriger Ausbildung zu entlassen. Diese Unregelmäßigkeit wirkte bis in die 1872er Rechnung, so daß wir, um ein richtiges Bild zu geben, dem folgenden Nachweise die Voranschläge für das Jahr 1873 (übrigens mit den dermaligen Lehrerbesoldungen) zu Grunde legen müssen.

Budget der Schullehrerseminarien.

Nr. 35.

Jahr 1873	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Laufende Einnahmen.						
1. Vermögensertrag	1336	—	3343	24	922	—
2. Staatsbeitrag	15,600	—	13,400	—	16,000	—
3. Stiftungsbeiträge	—	—	—	—	2,003	—
4. Gemeindebeiträge für die Uebungsschulen	535	—	343	30	—	—
5. Schulgeld von den Uebungsschulen	172	—	400	—	2,255	—
6. Oekonomische Beiträge der Zöglinge	1542	—	1250	—	1,440	—
7. Sonstige Einnahmen	40	—	40	—	60	—
	19,225	—	18,776	54	22,680	—
II. Laufende Ausgaben.						
1. Lasten und Verwaltungskosten	278	—	391	—	626	42
2. Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer	8100	—	8700	—	8400	—
3. Honorare für Nebenlehrer und Aushilfe	—	—	85	—	250	—
4. Gehalte der Unterlehrer an den Uebungsschulen	1200	—	1500	—	1200	—
5. Bedienung	814	—	615	—	881	—
6. Pensionen	—	—	252	27	—	—
7. Schulgebäude	870	—	580	—	995	32
8. Lehrmittel und Schulgeräthschaften	526	—	420	—	585	—
9. Heizung und Beleuchtung	1690	—	1270	—	3000	—
10. Hauseinrichtung	430	—	450	—	600	—
11. Kranken-, Heil- und Verpflegungskosten	295	—	280	—	240	—
12. Stipendien	3653	—	3681	—	5075	—
13. Sonstige Bedürfnisse	172	10	123	—	254	—
Summe der Ausgaben	18,028	10	18,347	27	22,107	14
Verglichen mit den Einnahmen	19,225	—	18,776	54	22,680	—
ergeben sich muthmaßliche Ueberschüsse	1,196	50	429	27	572	46
Vermögensstand Anfangs 1872.						
1. Anstaltsgebäude (im Brandversicherungsanschlag)	74,400	—	—	—	146,650	—
2. Güter (im Steueranschlag)	—	—	1422	—	988	2
3. Aktivkapitalien nach Abzug der Passivkapitalien	21,287	8	62,198	8	11,100	—
4. Einnahmsreste nach Abzug der Ausgabsreste	1,114	10	2542	31	2145	1
5. Kassenvorrath	3,130	41	10	54	856	15
6. Fahrnisse im Inventaranschlag	25,792	5	27,773	4	33,449	22
Zusammen	125,724	4	93,946	37	195,188	40

c. Fortbildung der Lehrer.

Zur Berichtigung der Gebühren der Volksschullehrer für Anwohnung bei den amtlichen Konferenzen sind in dem Staatsbudget 1900 fl. jährlich aufgenommen, welche dem Bedürfniß ungefähr entsprechen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Lehrer-Lesevereine sind bis jetzt keine statistischen Erhebungen gemacht worden.

3. Turnlehrerbildungsanstalt.

Für die Turnlehrerbildungsanstalt wird unter der Oberaufsicht des Oberschulraths eine eigene Rechnung geführt. Die Einnahmen bestehen, außer dem Staatsbeitrag, hauptsächlich aus den Beiträgen, welche andere Lehranstalten sowie Vereine für Benutzung des Turnunterrichts und des Turnsaales entrichten. Die Ausgaben begreifen nicht nur die Betriebskosten der Anstalt, sondern auch die Reise- und Tagsgebühren (täglich 2 fl. 30 kr.) für solche Lehrer, welche zur Theilnahme an den Fortbildungskursen eingerufen werden und die Kosten der Visitationen des auswärtigen Unterrichts.

Folgendes sind die Abschlüsse der Rechnung des Jahres 1872, des einzigen, welches seit dem Bestehen der Anstalt unter annähernd normalen Verhältnissen verlaufen ist.

I. Laufende Einnahmen:		
1. Miethzinse für Dienstwohnungen	320 fl. — kr.	
2. Zinse von Aktivkapitalien	328 „ 52 „	
3. Beiträge von andern Anstalten und Vereinen	1,668 „ 30 „	
4. Von der Staatskasse	8,250 „ — „	
5. Sonstiges	30 „ — „	
Zusammen	10,597 fl. 22 kr.	
II. Laufende Ausgaben:		
1. Lasten und Verwaltungskosten		190 fl. 2 kr.
2. Für Lehr- und Dienstpersonal (darunter der Direktor zu 2600 fl. und 2 Assistenten zu 700 fl. und 900 fl.)		5,058 „ 20 „
3. Für Unterhaltung, Reinigung 2c. des Schulgebäudes		212 „ 14 „
4. Für Visitationen		313 „ 44 „
5. Für innere Bedürfnisse (Bibliothek, Lehrmittel, Geräthe, Heizung 2c.)		480 „ 21 „
6. Stipendien für die Kurse		3,157 „ 49 „
7. Sonstiges		15 „ 22 „
Zusammen		9,427 fl. 52 kr.

4. Industrielehrerinnen.

Die Kurse zur Ausbildung von Industrielehrerinnen werden, wie oben dargestellt, auf Rechnung des badischen Frauenvereins abgehalten. Der Oberschulrath gibt dazu aus den für diesen Zweck bewilligten Staatsmitteln von jährlich 3000 fl. entsprechende Beiträge. Die Kurstheilnehmerinnen bezahlten bei den zwei ersten Kursen 50 fl., bei dem letzten 60 fl. Lehr- und Kostgeld. Eine größere Anzahl derselben wurde dabei von den Gemeinde- und Kreiskassen unterstützt; einige erhielten Stipendien aus Staatsmitteln.

Die Rechnungsergebnisse dieser Kurse waren folgende:

Nr. 36.

	Kurs 1870/1871		Kurs 1871		Kurs 1872	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
I. Einnahmen.						
1. Lehrgelder	1130	—	1067	—	1670	—
2. Aus der Staatskasse:						
Stipendien für Zöglinge	205	—	200	—	110	—
Allgemeiner Beitrag	2200	—	2200	—	2200	—
3. Verschiedene Einnahmen	2	52	—	—	—	—
Summe	3537	52	3467	—	3980	—
II. Ausgaben.						
1. Allgemeiner Verwaltungsaufwand	108	57	79	25	106	32
2. Haushaltungskosten	2031	59	2072	14	2339	15
3. Brennmaterialien	222	24	—	—	108	22
4. Miethzinse	730	14	688	14	706	39
5. Lehrpersonal	1065	56	845	46	975	—
6. Unterrichtsmittel	—	—	29	22	112	33
7. Verschiedene Ausgaben	23	30	—	—	103	12
Summe	4183	—	3715	1	4451	33
verglichen mit den Einnahmen	3537	52	3467	—	3980	—
bleibt ein Deficit zu Lasten des Frauenvereins von	645	8	248	1	471	33

Außer den erwähnten Staatsbeiträgen wurde 1871/72 ein solcher von 120 fl. zu dem in Pfullendorf stattgehabten Fortbildungskurs für Industrielehrerinnen bewilligt, woselbst für jede Theilnehmerin ein Verpflegungsgeld von 36 kr. für den Tag zu entrichten war.

An dieser Stelle eine genaue Darstellung des für Unterrichtszwecke gewidmeten Vermögens, insbesondere der Stipendienfonds, ihrer Erträgnisse und ihrer Verwendung zu geben, ist leider nicht möglich gewesen.

Noch ist die durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 verfügte Ausscheidung der Unterrichtsfonds aus anderen Stiftungen und ihre Zuweisung in die Verwaltung der Schulbehörden nicht vollständig vollzogen. Einer statistischen Zusammenstellung dieser Art stund außerdem die Thatsache entgegen, daß die Rechnungen dieser Stiftungen bis in die neuere Zeit nach verschiedenen Mustern angelegt waren und eine gleichmäßige Entzifferung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben eine sehr müheselige Arbeit gewesen wäre.

Was die Stipendienfonds insbesondere betrifft, so mag hier die Bemerkung Platz finden, daß nach vorliegenden Aufzeichnungen 82 solcher Stiftungen unter der Oberaufsicht des Oberschulraths verwaltet werden und ein Erträgniß von zusammen etwa 13,000 fl. jährlich zu Stipendien liefern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sämmtliche bisher behandelte Ausgaben für diejenigen Unterrichtszweige, welche in das Ressort des Oberschulraths gehören, belaufen sich auf rund 2,541,000 fl., die Ausgaben für die Volksschulen allein auf 1,716,000 fl. Zu den Gesammtausgaben tragen bei: das Anstalten- und Stiftungsvermögen rund 469,000 fl., das Schul- oder Kostgeld 437,000 fl. und die Gemeinden 942,000 fl.

Die Leistungen der Staatskasse betragen nach dem Budget für 1872 und 1873 jährlich

1. Für die Aufsichtsbehörden	84,150 fl.
2. Für höhere Lehranstalten (Mittelschulen)	165,754 „
3. Für Gewerbschulen	26,000 „
4. Für Taubstummen- und Blindenanstalt	23,850 „
5. Für die Volksschulen	299,200 „
6. Für Lehrerbildungsanstalten	62,650 „
Summa	661,604 fl.
Ferner Beiträge zu Pensionen und Wittwenbenefizien	44,743 „
Zusammen	706,347 fl.

Rechnet man endlich hinzu, daß in dem Budget für 1872 weiter ausgeworfen sind für die beiden Landesuniversitäten und die polytechnische Schule . . . . . 355,080 „

so ergibt sich für das gesammte Unterrichtswesen ein Staatsaufwand von . . . . . 1,061,427 fl.

oder 6,13 Prozent aller ordentlichen Staatsausgaben.

Berichtigung.

Seite 37 soll in vorletzter Spalte der Tabelle Nr. 27 die Summe der Knaben über dem schulpflichtigen Alter 10779 statt 10799 heißen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg